

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die aufgeführten Bedingungen gelten für alle Schweizer Firmen der Müller Martini Gruppe. Nachfolgend werden diese allgemein als **Müller Martini** bezeichnet.

Allgemein

- Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von Müller Martini schriftlich – wie z.B. mittels Brief, Fax oder in elektronischer Form – bestätigt worden sind.
- Ohne anderslautende Vereinbarung erwartet Müller Martini schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von max. 5 Tagen.
- Abweichungen von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen sind für Müller Martini nur dann verbindlich, wenn wir uns schriftlich damit einverstanden erklärt haben.
- Die vereinbarten Lieferklauseln richten sich nach den jeweils aktuellen INCOTERMS. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.
- Für bauliche Aufträge gelten die Bestimmungen nach SIA-Norm 118, sofern keine anders lautenden, schriftlichen Abmachungen festgelegt wurden.

Produktionsmittel

- Von Müller Martini bezahlte Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Modelle usw. verbleiben im Eigentum von Müller Martini und müssen zweckmässig gelagert und gegen Schaden und Verlust geschützt werden.

Lohnarbeit

- Die zur Bearbeitung zugestellte Ware bleibt Eigentum von Müller Martini.
- Der Lieferant haftet für unsachgemässe Behandlung und Lagerung, Beschädigung oder Verlust der Ware.
- Müller Martini behält sich vor, Rohlingsausschuss zum Beschaffungspreis inkl. des Transportkostenanteils zu belasten.

Untervergabe

- Beabsichtigt der Lieferant bei ihm bestellte Einheiten oder Komponenten, die üblicherweise in seiner Produktion hergestellt werden, durch Dritte fertigen zu lassen, ist vorab rechtzeitig das schriftliche Einverständnis von Müller Martini einzuholen. Durch die Zustimmung von Müller Martini wird die ausschliessliche Verantwortung des Lieferanten für die gesamte Bestellung nicht berührt.

Lieferung

- Liefermengen- als auch Lieferterminabweichungen sind unverzüglich mit Müller Martini abzusprechen. Müller Martini ist nicht verpflichtet, Überlieferungen zu übernehmen.
- Müller Martini erwartet die Lieferungen zu den vereinbarten Lieferterminen und akzeptiert weder zu späte noch zu frühe Lieferungen.
- Nur im Angebot separat ausgewiesene Verpackungs- und Frachtkosten werden von Müller Martini übernommen.
- Die Lieferzeit läuft ab Eingang der Bestellung beim Lieferanten, spätestens aber 2 Tage nach Bestellausgang an und endet mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Übernahme der Lieferung am Erfüllungsort.
- Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall dieses Datums in Verzug. Müller Martini ist von der Pflicht der Mahnung befreit.

Kontrolle, Haftung und Garantie

- Müller Martini hat das Recht auf Inspektion und Überprüfung der Fertigung beim Lieferanten.
- Der Lieferant führt vor dem Versand der Ware/Bestellung die Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese entsprechend. Müller Martini führt im Grundsatz keine Wareneingangsprüfung durch.
- Der Lieferant garantiert dafür, dass die Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die Müller Martini auch ohne besondere Vereinbarungen in guten Treuen erwarten darf (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, aktueller Stand der Technik, Gesetzeskonformität usw.).
- Müller Martini ist von der unverzüglichen Prüfpflicht entbunden. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.
- Müller Martini behält sich vor, die durch Fehler des Lieferanten entstandenen Kosten zu verrechnen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Inbetriebsetzung beim Kunden von Müller Martini, längstens jedoch 36 Monate ab Lieferung des Lieferanten, sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Zur Mängelrüge ist Müller Martini jederzeit nach Entdeckung des Mangels während der Gewährleistungsfrist berechtigt.
- Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, ist Müller Martini berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- Für bauliche Aufträge gelten die Garantiebestimmungen gemäss SIA-Norm insofern keine anderslautenden, schriftlichen Abmachungen festgelegt wurden.

Versand, Transport, Verpackung

- Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen. Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:
 - MM-Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer
 - Auftragsnummer, Name des Ansprechpartners
 - die genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
 - Angaben über Teil- oder Restlieferungen
- Jede Warenposition muss eindeutig gekennzeichnet sein.
- Der Lieferschein sowie auch die Warenposition sind mit Barcodes zu kennzeichnen (Barcode typ 128). Der Barcode beinhaltet die Bestell- und Bestellpositionsnummer.
- Für Sendungen, die ab ausländischem Werk des Lieferanten gemäss Vereinbarung auf Gefahr von Müller Martini laufen, sind bei Müller Martini rechtzeitig Versand- und Versicherungsinstruktionen einzuholen. Der Lieferant ist für die Zolldokumentation verantwortlich.
- Die Ware muss vom Lieferanten wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger Zwischenlagerung geschützt werden.
- Der Lieferant erklärt sich bereit, Verpackungsmaterial zurückzunehmen.
- Der Lieferant verpflichtet sich, von ihm gelieferte Ware zur fachgerechten Entsorgung zurückzunehmen.

Preise

- Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert. Eine allfällige Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.
- Bei verspäteter Zustellung von verlangten Dokumenten oder Materialtesten behält sich Müller Martini vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern.

Gesetze und Umwelt

- Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der im Zusammenhang mit seiner Lieferung jeweils anwendbaren einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Dokumente. Solche Auflagen sind zum Beispiel Maschinenrichtlinie MRL 2006/42/EG, Richtlinie über die Elektromagnetische Verträglichkeit EMV 2004/108/EG, Niederspannungsrichtlinie NSR 2006/95/EG, REACH Verordnung 2006/1907 EG, RoHS Richtlinie 2002/95/EG. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäss erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebender Folgen bleiben vorbehalten. Müller Martini erwartet von seinen Lieferanten einwandfreies Umweltverhalten.

Ersatzteile

- Der Lieferant ist dafür besorgt, dass für alle von ihm gelieferten Produkte Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen zu angemessenen Bedingungen während mindestens 10 Jahren nach letzter Lieferung oder nach Abkündigung geliefert werden können.

Schutzrechte

- Sämtliche zur Produktion oder Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen und Produktionsmittel wie Pläne, Skizzen, Berechnungen, Vorrichtungen usw. bleiben rechtlich geschütztes Eigentum von Müller Martini. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Müller Martini dürfen diese daher Dritten in keiner Form zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwendet werden.
- Auf Verlangen sind Müller Martini alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen.
- Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen Müller Martini erwähnt wird, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von Müller Martini erfolgen.
- Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat Müller Martini von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Produkthaftung

- Der Lieferant hält Müller Martini von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich schadlos und entschädigt Müller Martini für alle erlittenen Schäden, die sich aus der Produkthaftung im Zusammenhang mit der Lieferung ergeben. Müller Martini verpflichtet sich, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Müller Martini behält sich das Recht vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus einschlägigen Produkthaftungsgesetzen geltend zu machen.

Rechnung und Zahlung

- Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Die Rechnung muss dieselben Referenzangaben beinhalten wie der Lieferschein (gem. Art. 25). Zudem ist der Ursprung der Ware wie folgt zu deklarieren:
 - Ursprungsdeklaration „keine Grenzüberschreitung der Ware“**
Auf jeder Rechnung ist positionsbezogen, rechtsverbindlich der präferenzielle Ursprung (Freihandelsabkommen Schweiz-EFTA und Schweiz-EU) sowie die Zolltarifnummer (aktuell gültiger HS Code) aufzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, an den zuständigen Einkauf von Müller Martini unaufgefordert rechtlich verbindliche Langzeiterklärungen zu den gelieferten Waren abzugeben. Falschdeklarationen kann Müller Martini gegenüber dem Lieferant geltend machen. Zusätzlich müssen Positionen mit Exportkontrollen, Dual-use und Gefahrgut entsprechend gekennzeichnet werden.
 - Ursprungsdeklaration „Grenzüberschreitung der Ware“**
Auf jeder Rechnung ist positionsbezogen, rechtsverbindlich der präferenzielle Ursprung (Freihandelsabkommen Schweiz-EFTA und Schweiz-EU) sowie die Zolltarifnummer (aktuell gültiger HS Code) aufzuführen. Auf Verlangen von Müller Martini ist der Lieferant jederzeit bereit, rechtsverbindliche Ursprungserklärungen (Freihandelsabkommen Schweiz-EFTA und Schweiz-EU) auszustellen. Falschdeklarationen kann Müller Martini gegenüber dem Lieferant geltend machen. Zusätzlich müssen Positionen mit Exportkontrollen, Dual-use und Gefahrgut entsprechend gekennzeichnet werden. Auf Verlangen von Müller Martini ist der Lieferant jederzeit bereit, kostenlos rechtsverbindliche Ursprungserklärungen im Nachgang auszustellen. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, präferenzielle Ursprungsware auch entsprechend als präferenziell ins Land des Bestellers (Schweiz, Deutschland) zu importieren.
- Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Ware und der erforderlichen Dokumente (z.B. Betriebsanleitung, Konformitätserklärung usw.). Erfolgt die Rechnungsstellung nach der Lieferung, beginnt die Frist von 45 Tagen mit dem Tag des Rechnungsversandes.
- Der Lieferant kann Forderungen gegen Müller Martini nur mit Zustimmung von Müller Martini an Dritte abtreten. Diese Zustimmung wird Müller Martini nicht ohne Grund verweigern.
- Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen von Müller Martini eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe der Vorauszahlung zu stellen.

Geheimhaltung

- Der Lieferant verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Müller Martini erhaltenen technischen und geschäftlichen Informationen (insbesondere Spezifikationen, Zeichnungen, Versuchsergebnisse und Preis-/ Kosteninformationen) weder direkt noch indirekt Dritten in irgend einer Weise zugänglich zu machen oder darauf basierende Fertigung für Dritte zu betreiben. Ausgenommen davon sind Informationen, die im Rahmen der Geschäftsabwicklung Dritten mitgeteilt werden müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern Informationen;
 - öffentlich bekannt sind
 - dem Lieferanten bei Erhalt schon bekannt waren oder ihm von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden
 Die diesbezügliche Beweispflicht liegt beim Lieferanten.

Rangfolge der Dokumente

- Bei Widersprüchen einzelner Dokumente gilt folgende Rangfolge:
 - Bestellung von Müller Martini
 - Allfällige vorhandene Vereinbarungen (Zusammenarbeitsvertrag und/oder Rahmen-/Liefervereinbarungen und/oder Qualitätssicherungs-Vereinbarungen)
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen von Müller Martini

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für Lieferung ist der in der Bestellung vereinbarte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der bestellenden Müller Martini Firma.
- Gerichtsstand für den Lieferanten und Müller Martini ist der Sitz der bestellenden Müller Martini Firma. Müller Martini ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen.
- Die Bestellung untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge im Internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.